

Ausländische Kennzeichen in Italien

Am 4. Dezember 2018 wurde der Artikel 93 der italienischen StVO geändert, welcher nun Personen, die seit mehr als 60 Tagen in Italien ansässig sind, verbietet Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen zu lenken. Es sind nicht nur hohe Geldstrafen vorgesehen, sondern zudem wird das Fahrzeug beschlagnahmt. Wird dann das Fahrzeug nicht innerhalb 180 Tagen in Italien neu zugelassen oder ins Ausland exportiert, verliert man das Eigentum am Fahrzeug endgültig.

Es gibt nur wenige Ausnahmen:

- Die Nutzung von Firmenfahrzeugen durch in Italien wohnhafte Arbeitnehmer oder Mitarbeiter einer Firma, die den **Firmensitz ausschließlich im Ausland** hat, ohne Zweigstelle in Italien. Zudem muss der Lenker immer ein Dokument in italienischer Sprache mitführen, welches das Arbeitsverhältnis und die Zur-Verfügung-Stellung (Leihvertrag) des Fahrzeuges bestätigt.
- Fahrzeugleasing und Fahrzeugmiete im Ausland ist weiterhin erlaubt, sofern der Lenker den Vertrag mitführt oder ein anderes Dokument, aus dem das Leasing- bzw. Mietverhältnis, sowie die Dauer des Vertrages hervorgeht. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Leasing- oder Vermietungsfirma den **Firmensitz ausschließlich im Ausland** hat, ohne Zweigstelle in Italien.

Somit ist es durch dieses neue Gesetz auch verboten, Fahrzeuge von Verwandten, Freunden usw. aus dem Ausland zu lenken, wenn man selbst den Wohnsitz seit mehr als 60 Tagen in Italien hat.

Bozen – Bruneck (Bz), am 19. Februar 2019.

RA. Dr. Federico FAVA

Dr. Karl ERLACHER

39100 Bozen
Galvanistrasse Nr. 6
Tel. 0039(0)471-271801 Fax 0039(0)471-279658
studio@avvocati.bz.it

39031 Bruneck (Bz)
Am Graben Nr. 8
Tel. und Fax 0039(0)474-530554
karl.erlacher@rolmail.net